

## Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in brandenburgischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Kindertageseinrichtungen bieten derzeit eine bedarfsgerechte Notbetreuung für Kinder an, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten keine Betreuung ihrer Kinder sicherstellen können.

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen können in engen Kontakt zu Kindern kommen, ebenso die Kinder untereinander. Sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder sind vor einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus angemessen zu schützen, auch wenn bestimmte, in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden können.

Nachfolgende Hinweise (Mindestanforderungen) zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus bitten wir zu berücksichtigen. Weitere individuelle Maßnahmen sind vom Träger der Kindertageseinrichtung zu ermitteln und umzusetzen (spezifische Gefährdungsbeurteilung). Hierbei kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen.

Aktuelle Hinweise werden durch das Robert-Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellt und sollten bei den täglichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

### **Personaleinsatz / Kinderbetreuung**

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist. Die Beschäftigten dürfen sich die letzten 14 Tage vor ihrem Einsatz in der Kinderbetreuung nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Hierbei ist darauf zu achten, dass Risikogruppen möglichst nicht zur Betreuung am Kind eingesetzt werden. Risikogruppen werden auf der Internetseite des Robert-Kochs-Instituts aufgeführt.

Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung der Kinder ist nicht zulässig.

Hatte eine zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehene Beschäftigte in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf sie die Einrichtung nicht betreten. Erlangt eine Beschäftigte während ihres Einsatzes in der Kinderbetreuung darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat sie darüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt muss dann über erforderliche Maßnahmen entschieden werden.

Es ist zu empfehlen, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Diese Gruppen sollten

- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen und
- möglichst immer von den gleichen pädagogischen Beschäftigten betreut werden.

Dies lässt sich in der aktuellen Situation nur durch eine gute Organisation umsetzen. Das pädagogische Personal sollte nach Möglichkeit zur Betreuung einer festen Kleingruppe eingeteilt werden. Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Müssen die Kinder im Gebäude betreut werden, sind die Räumlichkeiten regelmäßig gut zu lüften. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt werden. Jeder Kleingruppe sollte ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen, falls dies nicht möglich ist, sollte auch hier eine zeitversetzte Nutzung erfolgen.

Bei der Arbeit mit den Kindern sollte momentan auf angeleiteten Aktivitäten bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen verzichtet werden. Die Durchsetzung des Abstandsgebotes zwischen den Kindern ist jedoch unrealistisch, ebenso wie der Verzicht auf jeglichen, z. T. erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungs-

personen zu den Kindern. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, sollte aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern geachtet werden.

## **Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**

Die allgemeinen Hygienetipps der BZgA für die Bevölkerung zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-19 sowie für Kinder in Bildungseinrichtungen sind zu beachten.

Die Einrichtungen verfügen über einen Hygieneplan.

Es wird empfohlen, die Hygienemaßnahmen mindestens dahingehend zu erweitern, dass:

- Kontaktflächen täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel gereinigt werden
- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) je nach Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden
- Betreuungsräume häufig, mindestens 4 mal täglich für 10 Minuten, gelüftet werden.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben. Es sind keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich, hier reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Eltern und Kinder sollten sich nach Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen. Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht erforderlich.

Durch die geringere Anzahl der zu betreuenden Kinder ist nicht davon auszugehen, dass die Kinder aus sich heraus krankheitsverdächtig sind.

Daher besteht auf Grundlage der Biostoffverordnung und des zugehörigen technischen Regelwerks keine Notwendigkeit für pädagogische Beschäftigte, persönliche Schutzausrüstung in Form von FFP-Atemschutzmasken zu tragen.

Laut dem RKI (Robert Koch Institut) gibt es keinen hinreichenden Nachweis dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, verringert.

## **Verhaltensregeln**

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife (nach Hygieneplan)
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Handpflege sollte nach dem Hautschutzplan erfolgen
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand

Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der jeweiligen Kleingruppen.

Diese Verhaltensregeln sollten auch entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt werden. Insbesondere das gründliche Händewaschen ist mit den Kindern zu üben. Eine separate Handdesinfektion ist bei Kindern im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 weder sinnvoll noch erforderlich.

Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 m zu Eltern einhalten. Bei der Übergabe kleiner Kinder sollte die Betreuungsperson in der Kindertageseinrichtung entscheiden, ob sie das Kind direkt vom Arm des Elternteils übernimmt oder über eine Zwischenstation, wie z. B. eine Bodenmatte.

## Betreuer Personenkreis

Der Kreis der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Betreuung haben, ist in den Informationen des MBSJ klar festgelegt.

<https://mbsj.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>

Kinder sollten aus Sicht der UKBB in der Notbetreuung nur aufgenommen werden, wenn sie

- **keine Krankheitssymptome** aufweisen,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen **14 Tage vergangen** sind und in der Familie keine Krankheitssymptome aufgetreten sind, und
- sich **nicht in einem Gebiet aufgehalten** haben, das durch das RKI aktuell als **Risikogebiet** ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim RKI) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Diese Voraussetzungen sollten sich die Träger der Einrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bestätigen lassen.

Da diese Erklärung lediglich eine Momentaufnahme darstellt, empfehlen wir einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern zu zwischenzeitlichen Kontakten mit infizierten Personen oder ob im Umfeld des Kindes Personen akute Symptome aufweisen.

Kinder, deren Eltern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen akute Symptome jeder Schwere aufweisen, sollten die Einrichtung nicht besuchen.

## Auftreten von Krankheitszeichen

Als häufigste Krankheitszeichen werden Husten und Fieber berichtet. Es sind aber auch eine Reihe weiterer Krankheitszeichen wie Atemnot, Muskel- und Gelenkschmerzen, Halsschmerzen und Kopfschmerzen möglich. Die Krankheitsverläufe sind jedoch unspezifisch, vielfältig und variieren stark. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen.

Laut Informationen des RKI sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Kinder mit Krankheitssymptomen sollten zur Abklärung so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während der Betreuung der Kinder ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich schnellstmöglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt zu wenden.

**Hinweis:** Die aufgeführte Zusammenstellung von Schutzmaßnahmen wird an die aktuelle Entwicklung angepasst. Bei Fragen zum Infektionsschutz wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt. Geht es um Rahmenbedingungen der Notbetreuung in den Einrichtungen, liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachaufsichten der Träger.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>